



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Erscheint in der Regel jede Woche
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Augsburg, 04.04.2019

Nr. 14

- Inhalt**
- Außensprechstunde des Bezirks Schwaben
 - 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 - 34. Sitzung des Kreistages
 - Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Bayerisches Wassergesetz –BayWG-);

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen

- der Hilfe zur Pflege
 - und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- am Mittwoch von 9.30 – 11.30 Uhr im Rathaus Schwabmünchen, Fuggerstraße 50, 86830 Schwabmünchen, Zimmer Nr. 001 an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen -für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am 17.04.2019 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 18.12.2018

22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 08.04.2019 um 14:30 Uhr

im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal 184, 1. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Kindertagesbetreuung im Landkreis Augsburg; Stand und Perspektiven
- 2 Jugendkulturpreis 2020; Festlegung des Themas und des Ausschreibungstermins
- 3 Anpassung der Jugendsozialarbeit an der Berufsschule und der Berufsfachschule Neusäß; Anpassung der Jugendsozialarbeit und der Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) an den Förderzentren; Antrag auf staatliche Förderung
- 4 Alterssicherung für Tagespflege- und Vollzeitpflegepersonen;

Aufhebung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 08.05.2006

- 5 Jugendhilfehaushalt 2019; Prognose Ausgaben bzw. Stand Einnahmen zum 28.02.2019
- 6 Statistischer Jahresbericht 2018 des Amtes für Jugend und Familie
- 7 Verschiedenes
- 8 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 27.03.2019

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Erhöhung der Gesamtlagermenge an Ausbauspalt in Form von Schollen und Fräsgut (AVV 17 03 02) auf 68.000 t sowie Ausweitung der Einsatzdauer der mobilen Aufbereitungsanlage auf 30 Tage im Jahr bei der Asphaltmischanlage auf dem Betriebsgrundstück Flurnrn. 710 und 808/1 der Gemarkung Königsbrunn;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVP

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bayerische Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Asphaltmischanlage auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nrn. 710 und 808/1 der Gemarkung Königsbrunn beantragt. Dieser Antrag umfasst die Erhöhung der Gesamtlagermenge an Ausbauasphalt in Form von Schollen und Fräsgut (AVV 17 03 02) auf 68.000 t. Zudem soll die Einsatzdauer der mobilen Aufbereitungsanlage (Asphaltbrecher) auf 30 Tage ausgeweitet werden.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr ist der Nummer 8.9.2.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Erhöhung der Gesamtlagermenge an Ausbauasphalt findet ausschließlich auf bereits bestehenden Lagerflächen innerhalb des Betriebsgeländes der Anlagenbetreiberin statt.

Auf der vorhandenen Lagerfläche soll weiterhin nur Ausbauasphalt in Form von Schollen oder Fräsgut mit $PAK \leq 25 \text{ mg/kg}$ (Verwertungsklasse A) zwischengelagert werden. Teerhaltiger Straßenaufbruch wird nicht gelagert. Die als Ausbauasphalt oder Fräsgut angelieferten Mengen werden zu 100 % in neuem Asphaltmischgut wiederverwertet.

Das Vorhaben hat aus Sicht des Naturschutzes unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die in Anlage 3 unter Nr. 2 aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Zum Schutzgut Landschaft hat der Antragsteller Angaben bezüglich Lagerungshöhe der Lagerflächen sowie Luftaufnahmen und ein Foto der bestehenden Eingrünung des Werksgeländes nachgereicht. Die Lagerhöhen betragen 7 m bzw. 13 m. Die vorhandenen Gehölzbestände sind wesentlich höher als die Halden, so dass letztere keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursachen.

Ein Teilbereich des bereits bestehenden Asphaltmischwerks liegt innerhalb der Zone W III b des Wasserschutzgebietes der Städte Augsburg und Königsbrunn. Die geplante Erweiterung (Lagerfläche für 20.000 t Ausbauasphalt mit Versickerungsanlage) findet ausschließlich außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes statt. Für die beantragte Mehrmenge von 20.000 t sind Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen. Zudem wird im direkten Abstrom dieser Lagerfläche eine neue Grundwassermessstelle errichtet, die zukünftig bei den regelmäßigen Grundwasserüberwachungen am Standort in den Untersuchungsumfang mit einbezogen wird. Unter Beachtung bestimmter Vorgaben bei der Befesti-

gung der Lagerfläche sowie bei der Niederschlagswasserversickerung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis mit dem beantragten Vorhaben.

Eine nachteilige Veränderung der Emissions- und Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter ist durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Augsburg, den 28.03.2019
Landratsamt Augsburg

Peter
Geschäftsbereichsleiter“

Augsburg, 28.03.2019

34. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 08.04.2019 um 9:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1** Landschaftspflegeverband Landkreis Augsburg;
Vorstellung durch den Geschäftsführer Werner Burkhart
- 2** Abfallgebühren;
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg
- 3** Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV);
Tarifanpassungswünsche der Stadt Augsburg
- 4** Übertragung freiwilliger Landkreisaufgaben auf insbesondere private Dritte (sog. Privatisierungsklausel nach Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LKrO),
5-jährige Überprüfung
- 5** Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 6** Verschiedenes
- 7** Wünsche und Anfragen

Augsburg, 28.03.2019

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-, Bayerisches Wassergesetz –BayWG-);

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Friedberger Ach im Markt Thierhaupten und in der Gemeinde Ellgau im Landkreis Augsburg nach Art. 47 BayWG

Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ermittelten Überschwemmungsgebietes der Friedberger Ach (Fluss-km 31,250 – 38,780) im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die bis 17.04.2019 befristete vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Friedberger Ach auf den Gebieten der Marktgemeinde Thierhaupten und der Gemeinde Ellgau im Landkreis Augsburg wird um 2 Jahre verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die rechtlichen Folgewirkungen der vorläufigen Sicherung gelten damit weiter bis eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens am 17.04.2021.

Gründe der vorläufigen Sicherung und der Verlängerung:

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser –HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Friedberger Ach im Landkreis Augsburg wurde das Überschwemmungsgebiet Ende 2013 berechnet und in Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für das HQ₁₀₀ der Friedberger Ach erfolgte mit Veröffentlichung des Landratsamtes Augsburg im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 16 vom 17.04.2014. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen waren in einer Übersichtskarte Maßstab 1:25.000 dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt

Die vorläufige Sicherung gilt kraft Gesetzes 5 Jahre und würde demnach am 17.04.2019 enden (Ablauf der gesetzlichen Fünfjahresfrist nach Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Landratsamt die Befristung um einmalig höchstens 2 Jahre verlängern (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend gegeben. Die Hochwasserschutzmaßnahmen zur Realisierung eines HQ₁₀₀-Schutzes für den Markt Thierhaupten sind noch nicht umgesetzt. Beim Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach wurde eine geringfügige Planänderung beantragt; aus diesem Grund ist noch keine abschließende Bauabnahme erfolgt. Der Ausbau des Flutkanals mit Deichherstellung sowie die weitergehenden Maßnahmen an der Altnet befinden sich noch im Wasserrechtsverfahren. Eine vollständige Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist auch

innerhalb der 2-jährigen Verlängerung der vorläufigen Sicherung nicht zu erwarten, so dass ein Festsetzungsverfahren erforderlich ist. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wird das in absehbarer Zeit fertiggestellte und bauabgenommene Hochwasserrückhaltebecken berücksichtigt werden. Nach der Umsetzung aller für einen HQ₁₀₀-Schutz erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen wird das Überschwemmungsgebiet und die Festsetzungsverordnung angepasst werden.

Einschränkungen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz infolge der vorläufigen Sicherung ergebenden wesentlichen Einschränkungen und sonstigen Rechtsfolgen für die Nutzung von Grundstücken im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten entsprechend für die Dauer der Verlängerung fort und werden nachfolgend **als Hinweise** auszugsweise dargestellt:

Wasserhaushaltsgesetz – WHG

§ 78 Abs. 1 und 4 WHG – Verbote

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich untersagt:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch im Außenbereich, ausgenommen Bauleitpläne für Maßnahmen des verbessernden Hochwasserschutzes, Häfen und Werften.
2. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.

Die Einschränkungen des § 78 Abs. 4 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

§ 78a Abs. 1 WHG – Verbote

Ferner ist grundsätzlich untersagt:

1. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können.
2. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
3. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen.
4. Das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
5. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
6. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen.
7. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
8. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Einschränkungen des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

§ 78c Abs. 1 und 3 WHG – Verbote – gesetzliche Verpflichtung zur Nachrüstung

1. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten.
2. Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Anlässlich einer wesentlichen Änderung der Heizölverbraucheranlage sind diese Vorgaben sofort zu erfüllen.

Von den vorgenannten Verboten kann das Landratsamt im Einzelfall nach Maßgabe der §§ 78 Abs. 2, Abs. 5 sowie § 78a Abs. 2 und § 78c Abs. 1 WHG Ausnahmen erteilen.

Weitere Hinweise

1. Detailkarten vom Überschwemmungsgebiet können im Landratsamt Augsburg (Fachbereich Wasserrecht), im Markt Thierhaupten und in der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern (ÜIG)“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.
3. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Seite

www.landkreis-augsburg.de/news/ veröffentlicht.

Die sofortige Vollziehung unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Das Interesse eines Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage muss hinter das öffentliche Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung im Überschwemmungsgebiet zur Verhinderung von Schäden an Gebäuden bzw. zur Verhinderung einer Gefährdung von Gesundheit und Leben zurücktreten.

Ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet wird durch ortsübliche Bekanntmachung vorläufig gesichert (Art. 47 BayWG), da für einen wirksamen und zügigen Hochwasserschutz ein förmliches Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung nicht abgewartet werden kann; dies gilt insbesondere auch für den Fall der gesetzlich eröffneten Möglichkeit der Verlängerung der vorläufigen Sicherung (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Die vorläufige Sicherung dient zum einen der Information der Bevölkerung über die Hochwassergefahren; zum anderen soll durch die vorläufige Sicherung eine geordnete bauliche Entwicklung in Überschwemmungsgebieten gewährleistet und eine Vergrößerung des Schadenspotentials durch die Errichtung von ungeeigneten Anlagen verhindert werden. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage eines Betroffenen würden die Verbote des § 78 WHG zumindest für den Betroffenen nicht gelten. Dies könnte unter Umständen zu baulichen Maßnahmen führen, die -ohne vorherige Durchführung eines wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens- nicht hochwasserangepasst sind oder nachteilige Auswirkungen auf Dritte (z. B. Grundstücksnachbarn) zur Folge haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, 29.03.2019

Martin Sailer
Landrat